

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Relined

Ausführung: 2019-03

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Im RAHMENMIETVERTRAG (einschließlich des beigefügten Service-Level-Agreements und der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Relined) und in den AUFTRÄGEN (samt ANLAGE(N)) haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

AUFTRAG: Die zwischen den VERTRAGSPARTEIEN getroffene Vereinbarung, die integraler Bestandteil des RAHMENMIETVERTRAGS ist und alle spezifischen Informationen und Vereinbarungen über das MIETOBJEKT enthält.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON RELINED (AGBR): Dieses Dokument, in dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Relined festgelegt sind.

ANHANG: Ein Anhang zum RAHMENMIETVERTRAG.

ANLAGE: Eine Anlage zu einem AUFTRAG.

EINMALIGES ENTGELT: Das vom KUNDEN an den LIEFERANTEN zu zahlende einmalige Entgelt für alle erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Installation und/oder Bereitstellung des MIETOBJEKTS. Dies betrifft die Verbindung und/oder das Entgelt für die uneingeschränkte Nutzung (IRU).

ENTGELT(E): Alle Entgelte, die der KUNDE dem LIEFERANTEN aufgrund des RAHMENMIETVERTRAGS, eines AUFTRAGS, des Service-Level-Agreements und/oder dieser AGBR schuldet.

GLASFASERNETZWERK VON RELINED: Das gesamte Netz von Glasfaserkabeln und -rohren, deren Eigentümer der LIEFERANT ist, sowie die Glasfaserkabel und -rohre, für die der LIEFERANT das Recht erhalten hat, Glasfaserverbindungen an Dritte unterzuvermieten.

GLASFASERVERBINDUNG: Eine Dark Fiber-Verbindung zwischen zwei Standorten mit Glasfaserkabeln gemäß ITU-Spezifikation.

KUNDE: Das Unternehmen, das den RAHMENMIETVERTRAG und einen oder mehrere AUFTRÄGE mit dem LIEFERANTEN abschließt und/oder das Unternehmen, das ein Angebot vom LIEFERANTEN erhält.

LIEFERANT: Relined B.V. oder Relined GmbH.

LIEFERDATUM: Der Tag nach der Mitteilung, dass eine GLASFASERVERBINDUNG, wie in Artikel 6.1 dieser AGBR beschrieben, technisch bereitgestellt wurde.

MIETOBJEKT: Hat die Bedeutung, die ihm in Artikel 1.1 des RAHMENMIETVERTRAGS gegeben wird, und ist in einem AUFTRAG spezifiziert.

RAHMENMIETVERTRAG: Der Vertrag (einschließlich ANHANG 1: SLA und ANHANG 2: AGBR), der die allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält, die für alle AUFTRÄGE gelten, die die VERTRAGSPARTEIEN während der Laufzeit des RAHMENMIETVERTRAGS abschließen und bereits abgeschlossen haben, sofern die VERTRAGSPARTEIEN nichts schriftlich anders vereinbaren.

SERVICE-LEVEL-AGREEMENT (SLA): ANHANG 1 zum RAHMENMIETVERTRAG, in dem die Verfahren und Servicelevels für die Instandhaltung und Instandsetzung des MIETOBJEKTS festgelegt sind.

STÖRUNG: Hat die Bedeutung, die ihm in Artikel 3.5 des SERVICE-LEVEL-AGREEMENTS gegeben wird.

VERTRAGSPARTEI: LIEFERANT oder KUNDE individuell.

VERTRAGSPARTEIEN: LIEFERANT und KUNDE gemeinsam.

LAUFENDE ENTGELT(E): Die wiederkehrende Mietgebühr und/oder Betriebs- und Wartungsgebühr (O&M-fee), die der KUNDE dem LIEFERANTEN für die Nutzung des MIETOBJEKTS im Rahmen des AUFTRAGS schuldet.

2. ALLGEMEIN

1. Die Bedingungen dieser AGBR gelten für i) alle Angebote und Bestellungen über die Vermietung und/oder den Verkauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den LIEFERANTEN an den KUNDEN, ii) den jeweiligen RAHMENMIETVERTRAG und iii) alle AUFTRÄGE.
2. Abweichungen von diesen AGBR sind für die VERTRAGSPARTEIEN nur dann verbindlich, wenn sie vom LIEFERANTEN schriftlich akzeptiert wurden.
3. Der KUNDE stimmt zu, dass nach der Vereinbarung eines AUFTRAGS mit dem LIEFERANTEN, für den diese AGBR gelten, diese AGBR auch für alle nachfolgenden zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN abgeschlossenen AUFTRÄGE gelten.
4. Falls und sobald der LIEFERANT eine neue Fassung dieser AGBR verwendet und dem KUNDEN schriftlich mitgeteilt hat, dass diese neue Fassung für den RAHMENMIETVERTRAG und AUFTRÄGE gilt, gilt diese neue Fassung – und damit nicht die vorherige Fassung – für den betreffenden RAHMENMIETVERTRAG und die betreffenden AUFTRÄGE.



3. ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

1. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Angebote des LIEFERANTEN unverbindlich.
2. AUFTRÄGE gelten nur als abgeschlossen, wenn der Inhalt von den VERTRAGSPARTEIEN schriftlich festgelegt wurde und ein Bevollmächtigter beider VERTRAGSPARTEIEN diesen AUFTRAG unterzeichnet hat.

4. BEREITSTELLUNG DES MIETOBJEKTS

1. Der LIEFERANT koordiniert alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Installation und/oder der Bereitstellung des MIETOBJEKTS erforderlich sind. Die VERTRAGSPARTEIEN legen den Termin, an dem der LIEFERANT dem KUNDEN das MIETOBJEKT zur Verfügung stellt, in gegenseitigem Einvernehmen fest.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in den AUFTRÄGEN festgelegten Routen der GLASFASERVERBINDUNGEN nur Richtwerte. Nach Abschluss eines AUFTRAGS führt der LIEFERANT ein Detail-Engineering durch, das zu einer anderen Streckenführung führen kann.
3. Der KUNDE gewährt dem LIEFERANTEN, falls und soweit dies nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, Zugang zu den Orten, an denen die A- und B-Ende einer GLASFASERVERBINDUNG gemäß dem AUFTRAG installiert werden sollen. Wird dem LIEFERANTEN vom KUNDEN, einem Dritten oder von Mitarbeitern des KUNDEN kein Zugang zu diesen Orten gewährt und hat der LIEFERANT die angemessenen und üblichen Anweisungen des KUNDEN oder von diesem benannter Dritter befolgt, haftet der KUNDE dem LIEFERANTEN gegenüber für die daraus resultierenden Kosten und/oder Schäden.
4. Stellt der LIEFERANT bei der Installation einer GLASFASERVERBINDUNG ein oder mehrere (technische) Hindernisse fest, die vom KUNDEN verursacht oder ihm zurechenbar sind oder für die der LIEFERANT nicht verantwortlich ist, bleibt der Auftragnehmer des LIEFERANTEN für die Dauer von 30 Minuten nach der Entdeckung vor Ort, damit der KUNDE das Hindernis beheben kann. Wird das Hindernis innerhalb dieser Frist beseitigt, wird die Installation fortgesetzt. Wird das Hindernis nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, enden die Installationsversuche und gehen alle daraus resultierenden und damit verbundenen Kosten zu Lasten des KUNDEN.

5. ABGRENZUNG VON GLASFASERVERBINDUNGEN

1. Die Standorte, die über die GLASFASERVERBINDUNG verbunden werden sollen, sind im AUFTRAG anzugeben. Die Art und Weise, wie Relined eine GLASFASERVERBINDUNG fertigstellt, hängt von der Art des Standorts ab, an dem eine GLASFASERVERBINDUNG endet. Relined unterscheidet drei Arten von Standorten: Verteilerkästen, Rechenzentren und Kundenstandorte. Die für die GLASFASERVERBINDUNG in Betracht kommenden Standorttypen sind im AUFTRAG aufgeführt.

Abgrenzung im Verteilerkasten

2. Endet eine GLASFASERVERBINDUNG in einem Verteilerkasten, geht dieser Verteilerkasten in das Eigentum des LIEFERANTEN über. Soweit ein solcher Verteilerkasten zum Zeitpunkt des Abschlusses des AUFTRAGS noch nicht vorhanden ist, installiert der LIEFERANT diesen Verteilerkasten an dem Ort mit den im AUFTRAG angegebenen Koordinaten. Sollte der LIEFERANT jedoch nicht alle erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen dafür erhalten und/oder der KUNDE einen anderen Standort wünschen, vereinbaren die VERTRAGSPARTEIEN gemeinsam einen neuen Standort. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des KUNDEN.
3. Der LIEFERANT installiert in dem Verteilerkasten eine Glasfaserkabelmuffe (Eigentum des LIEFERANTEN), die den Abgrenzungspunkt für die vom LIEFERANTEN gelieferte GLASFASERVERBINDUNG bildet.
4. Der KUNDE ist für die Bereitstellung eines Glasfaserkabels zum Verteilerkasten des LIEFERANTEN mit einer Mindestüberlänge von 15 m verantwortlich. Der LIEFERANT führt dieses Glasfaserkabel in den Verteilerkasten ein und verspleißt es in der Glasfaserkabelmuffe des LIEFERANTEN. Lässt sich diese Spleißverbindung durch oder im Auftrag des KUNDEN nicht in dem in Artikel 4 dieser AGBR beschriebenen Arbeitsschritt herstellen, gehen die Mehrkosten zu Lasten des KUNDEN.
5. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des LIEFERANTEN ist es dem KUNDEN nicht gestattet, die Verteilerkästen des LIEFERANTEN zu öffnen oder Arbeiten in oder an diesen Verteilerkästen durchzuführen.

Abgrenzung im Rechenzentrum

6. Endet eine GLASFASERVERBINDUNG in einem Rechenzentrum, ist die Abgrenzung der GLASFASERVERBINDUNG das ODF des LIEFERANTEN in einem Schrank des LIEFERANTEN. Sofern bei einem AUFTRAG nicht anders vereinbart, ist der KUNDE lediglich für die Bestellung von Querverbindungen zwischen dem Schrank des LIEFERANTEN und dem Schrank des KUNDEN verantwortlich. Der KUNDE hat den LIEFERANTEN unverzüglich über die Identifikationsnummern und/oder Patch-Etiketten dieser Querverbindungen zu informieren.



Abgrenzung im Standort des KUNDEN

7. Endet eine GLASFASERVERBINDUNG an einem Standort des KUNDEN, ist der Abgrenzungspunkt der GLASFASERVERBINDUNG ein ODF des LIEFERANTEN, das entweder (1) im Keller direkt an der Außenwand in einem maximalen Abstand von 3 m vom Gebäudeeingang dem AUFTRAG entsprechend oder (2) in einem 19-Zoll-Schrank des KUNDEN dem AUFTRAG entsprechend installiert wird. Der KUNDE hat einen Gebäudeeingang und eine oder mehrere Kabeltrassen bereitzustellen, damit der LIEFERANT die GLASFASERVERBINDUNG installieren kann. Der KUNDE ist auch für den Brandschutz verantwortlich.
8. Vorkehrungen, die der KUNDE am Ende einer GLASFASERVERBINDUNG für erforderlich hält, werden nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LIEFERANTEN auf Rechnung und Gefahr des KUNDEN getroffen. Der LIEFERANT ist berechtigt, die Genehmigung mit Auflagen zu versehen, um sicherzustellen, dass in, an oder um die jeweilige GLASFASERVERBINDUNG ordnungsgemäße Bedingungen vorliegen.

6. LIEFERUNG DES MIETOBJEKTS

1. Nach Abschluss der Installation und/oder des Anschlusses einer GLASFASERVERBINDUNG teilt der LIEFERANT dem KUNDEN mit, dass die GLASFASERVERBINDUNG betriebsbereit ist. Der Tag nach dieser Mitteilung ist der Tag der Lieferung.
2. Der LIEFERANT hält die Testergebnisse, die Patch-Positionen und das LIEFERDATUM in einem Übergabeprotokoll fest. Das Übergabeprotokoll wird dem KUNDEN vom LIEFERANTEN innerhalb weniger Tage nach der Mitteilung der Servicebereitschaft zugesandt und ist vom KUNDEN innerhalb von 5 Werktagen unterzeichnet zurückzusenden. Geht das unterzeichnete Übergabeprotokoll nicht innerhalb dieser Frist ein und hat der KUNDE diesbezüglich keine schriftlichen Mitteilungen gemacht, gilt die GLASFASERVERBINDUNG als vom KUNDEN akzeptiert.
3. Es ist dem KUNDEN nicht gestattet, die Annahme einer GLASFASERVERBINDUNG i) aus anderen Gründen als denjenigen, die sich auf die zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen beziehen, und ii) wegen des Vorhandenseins kleinerer Mängel, d. h. Mängel, die die operative oder produktive Inbetriebnahme der GLASFASERVERBINDUNG durch den KUNDEN vernünftigerweise nicht behindern, zu verweigern, unbeschadet der Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Beseitigung solcher kleinerer Mängel.
4. Ist der LIEFERANT aufgrund der Handlungen des KUNDEN nicht in der Lage, die GLASFASERVERBINDUNG herzustellen, zu vervollständigen und/oder zu liefern und dauert diese Situation länger als einen Monat an, ist der LIEFERANT berechtigt, dem KUNDEN eine monatliche Verzugsgebühr in Höhe der vereinbarten LAUFENDEN ENTGELTE für die GLASFASERVERBINDUNG zu berechnen.

7. TECHNISCHE DATEN

1. GLASFASERVERBINDUNGEN bestehen aus Glasfaserkabeln gemäß den ITU-Spezifikationen G.652, G.653, G.654, G.655 und/oder G.657.
2. Soweit der LIEFERANT dem KUNDEN (Schaltschrank-)Raum für die Installation von Geräten zur Verfügung stellt, hat der KUNDE davon auszugehen, dass es sich um einen nicht konditionierten Bereich handelt und keine Notfall-, redundanten Elektro- und Feuerlöschanlagen vorhanden sind, sofern im AUFTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8. ENTGELTE

1. In Bezug auf die GLASFASERVERBINDUNG(EN) und/oder die Nutzung der GLASFASERVERBINDUNG schuldet der KUNDE dem LIEFERANTEN die in einem AUFTRAG vereinbarten ENTGELTE.
2. Der LIEFERANT ist berechtigt, die gemäß einem AUFTRAG geltenden LAUFENDEN ENTGELTE jährlich mit einem Prozentsatz von jeweils 2,75 % zu indexieren, wobei die erste Indexierung am nächstfolgenden 1. Januar mindestens 6 Monate nach Unterzeichnung des AUFTRAGS erfolgt.
3. Haben die VERTRAGSPARTEIEN ein ENTGELT für die uneingeschränkte Nutzung (IRU) vereinbart, gilt Folgendes: Haben die VERTRAGSPARTEIEN keine anderen Vereinbarungen getroffen, wird der Vertrag nach Ablauf der im AUFTRAG genannten Frist automatisch verlängert. Im Falle einer automatischen Verlängerung stellt der LIEFERANT ein monatliches LAUFENDES ENTGELT nach folgender Formel in Rechnung: Die anwendbare Betriebs- und Wartungsgebühr (O&M) zuzüglich dem IRU-Entgelt geteilt durch die anfängliche Vertragslaufzeit in Monaten (= Monate), erhöht um die Indexierung ab dem Datum der Unterzeichnung des jeweiligen AUFTRAGS (= Indexierung), jeweils multipliziert mit dem Faktor 1,25. D. h. das angewandte monatliche LAUFENDE ENTGELT = (monatliche O&M-fee + IRU-Entgelt / Monate x Indexierung) x 1,25.



9. ZAHLUNG

1. Der KUNDE hat die ENTGELTE innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf das Bankkonto des LIEFERANTEN gemäß des RAHMENMIETVERTRAGS. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN ist der KUNDE nicht berechtigt, Beträge aufzurechnen.
2. Hat der KUNDE nicht alle ausstehenden ENTGELTE rechtzeitig – wie in Artikel 1 beschrieben – bezahlt, lässt der LIEFERANT dem KUNDEN eine Inverzugsetzung zukommen und ist der KUNDE ab dem Datum dieser Inverzugsetzung in Verzug. Die auf diese fälligen Beträge anfallenden Zinsen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Darüber hinaus hat der KUNDE dem LIEFERANTEN dann alle gegebenenfalls anfallenden (außergerichtlichen) Bearbeitungs- und Inkassokosten mit einem Mindestbetrag von 25,- € oder dem gesetzlich zulässigen Prozentsatz zu ersetzen, unbeschadet des Rechts des LIEFERANTEN auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens und der angefallenen Rechtskosten.
3. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises des KUNDEN gilt ein Auszug aus den Verwaltungsunterlagen des LIEFERANTEN – auch bezüglich der fälligen ENTGELTE – als vollständiger Nachweis gegenüber dem KUNDEN.
4. Kommt der KUNDE seiner Zahlungsverpflichtung oder anderen Verpflichtungen aus dem RAHMENMIETVERTRAG und/oder dem AUFTRAG nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat der LIEFERANT das Recht, die Ausführung des RAHMENMIETVERTRAGS und/oder des AUFTRAGS auszusetzen. Dazu gehört ausdrücklich auch die Aussetzung der Bereitstellung/Lieferung des MIETOBJEKTS. Eine solche Aussetzung hat keinerlei Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtungen des KUNDEN.

10. STEUERN

1. Alle ENTGELTE verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer oder anderer relevanter Mehrwertsteuern (MwSt.).
2. Sollten von einer Steuerbehörde oder einer zentralen oder lokalen Behörde in Bezug auf das MIETOBJEKT in Zukunft neue oder höhere Steuern, Zölle, Ratingabgaben oder andere Abgaben gleich welcher Art erhoben werden, hat der LIEFERANT das Recht, diese Kosten an den KUNDEN weiterzugeben.

11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Die Bedingungen in diesem Artikel gelten zusätzlich zu den Laufzeit- und Kündigungsbedingungen im RAHMENMIETVERTRAG und in AUFTRÄGEN.
2. Jede VERTRAGSPARTEI ist berechtigt, den RAHMENMIETVERTRAG unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der laufenden AUFTRÄGE und die Bedingungen des RAHMENMIETVERTRAGS und diese AGBR finden auf einen solchen AUFTRAG weiterhin Anwendung.
3. Ein AUFTRAG verlängert sich automatisch am Ende der Laufzeit oder gegebenenfalls der verlängerten Laufzeit um ein Jahr, sofern er nicht unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.
4. Es ist dem KUNDEN nicht gestattet, einen AUFTRAG vor Ablauf der (dann geltenden) Laufzeit zu kündigen, es sei denn, die VERTRAGSPARTEIEN haben sich ausdrücklich auf das diesbezügliche Recht des KUNDEN geeinigt.
5. Der LIEFERANT ist berechtigt, den RAHMENMIETVERTRAG und/oder AUFTRÄGE ganz oder teilweise und ohne Einschaltung eines Gerichts zu kündigen, ohne dem KUNDEN gegenüber für Schäden und/oder Kosten haftbar zu sein:
 - i. sollte der LIEFERANT in Zusammenhang mit Änderungen von Gesetzen und Vorschriften, beispielsweise des geltenden Telekommunikationsgesetzes, dazu verpflichtet sein.
 - ii. sollte der LIEFERANT in Zusammenhang mit der Wahrung der (Rechts-)Interessen der (Rechts-)Eigentümer des Glasfasernetzwerks von Relined dazu verpflichtet sein, wobei der LIEFERANT während eines Zeitraums von 3 Monaten alle Anstrengungen unternimmt, eine Alternative anzubieten.
 - iii. sollte das MIETOBJEKT vom KUNDEN ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN einem Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sein.
 - iv. sollte das Wegerecht erlöschen und der LIEFERANT nicht in der Lage sein, die GLASFASERVERBINDUNG aufrecht zu erhalten und/oder umzuleiten.
 - v. sollte der KUNDE nach Ansicht des LIEFERANTEN das MIETOBJEKT unsachgemäß nutzen oder die unsachgemäße Nutzung des MIETOBJEKTS zulassen.
 - vi. sollte der KUNDE nach Zustellung einer ordnungsgemäßen Mitteilung über eine wesentliche Verletzung weiterhin gegen eine Verpflichtung, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem RAHMENMIETVERTRAG und/oder einem AUFTRAG ergibt, verstoßen.
6. Jede VERTRAGSPARTEI ist berechtigt, den RAHMENMIETVERTRAG und AUFTRÄGE – mittels schriftlicher Mitteilung an die Gegenpartei – mit sofortiger Wirkung zu kündigen:



- i. sollte die Gegenpartei die Kontrolle über ihre Vermögenswerte mit Ausnahme der in Artikel 17 dieser AGBR genannten Fälle verlieren.
 - ii. sollte der Gegenpartei ein Zahlungsaufschub gewährt oder sie durch Gerichtsbeschluss für insolvent erklärt worden sein.
 - iii. sollte die Gegenpartei aufgelöst werden.
 - iv. sollte eine Situation höherer Gewalt vorliegen und es so gut wie sicher sein, dass die Situation höherer Gewalt länger als 90 Tage nach dem Tag ihres Eintritts andauern wird.
7. Endet der RAHMENMIETVERTRAG und/oder ein AUFTRAG vor dem Ende der (dann geltenden) Laufzeit gemäß Absatz 5 oder Absatz 6 dieses Artikels, sind alle Forderungen und/oder fälligen Beträge zugunsten des LIEFERANTEN sofort fällig.
8. Änderungen, Ergänzungen und/oder Anpassungen des RAHMENMIETVERTRAGS und/oder eines AUFTRAGS – mit Ausnahme von Änderungen, Ergänzungen und/oder Anpassungen, zu denen der LIEFERANT auf der Grundlage des RAHMENMIETVERTRAGS einseitig berechtigt ist – treten in Kraft, sobald diese Änderungen, Ergänzungen und/oder Anpassungen schriftlich festgelegt und vom LIEFERANTEN und KUNDEN unterzeichnet wurden und gelten ab diesem Zeitpunkt als Teil des RAHMENMIETVERTRAGS und/oder des Auftrags.

12. BEENDIGUNG EINES AUFTRAGS

1. Am Ende des AUFTRAGS hat der KUNDE das MIETOBJEKT dem LIEFERANTEN unbenutzt, frei von Querverbindungen, die sich im Besitz des KUNDEN befinden oder von ihm bestellt wurden, und frei von Nutzungsrechten zurückzugeben. Alle Inhausverkabelungen, die vom oder im Auftrag des KUNDEN an den Abgrenzungspunkten der jeweiligen GLASFASERVERBINDUNG(EN) installiert wurden, sind an dem Tag, an dem der AUFTRAG endet, aus dem ODF des LIEFERANTEN zu entfernen, so dass der LIEFERANT wieder in den vollständigen, uneingeschränkten und freien Besitz der GLASFASERVERBINDUNG(EN) gelangt.
2. Stellt der LIEFERANT zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, an dem der AUFTRAG beendet wurde, fest, dass der KUNDE das MIETOBJEKT noch nutzt oder dass er das MIETOBJEKT nicht gemäß den Bedingungen in Absatz 1 dieses Artikels zurückgegeben hat, ist der KUNDE rückwirkend zur Zahlung des vollen LAUFENDE ENTGELTES für die jeweilige GLASFASERVERBINDUNG verpflichtet, zuzüglich eines Prozentsatzes von mindestens 50 % als Erstattung für alle Arten von Schäden, Verlusten und Verzögerungen, bis der KUNDE das MIETOBJEKT gemäß den Bedingungen in Absatz 1 dieses Artikels zurückgibt, unbeschadet der Rechte des LIEFERANTEN auf Erstattung seiner zusätzlichen Schäden und angemessenen Kosten.
3. Nach Beendigung des AUFTRAGS gewährt der KUNDE dem LIEFERANTEN für die Rückgabe des vom LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Eigentums Zugang zu seinem Gebäude.

13. BEREITSTELLUNG ZUSÄTZLICHER DIENSTLEISTUNGEN

1. Art und Umfang des MIETOBJEKTS und der damit verbundenen vom LIEFERANTEN zu erbringenden Servicelevels sind im RAHMENMIETVERTRAG, im SERVICE-LEVEL-AGREEMENT und im AUFTRAG ausdrücklich beschrieben. Vom LIEFERANTEN für den KUNDEN erbrachte Leistungen, die nicht im RAHMENMIETVERTRAG, im SERVICE-LEVEL-AGREEMENT oder in einem AUFTRAG beschrieben sind, sind nicht Bestandteil der Leistungserbringung und können dem KUNDEN vom LIEFERANTEN zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

14. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

1. Um Schäden am MIETOBJEKT oder am GLASFASERNETZ VON RELINED im Allgemeinen zu vermeiden, hat der KUNDE alle erforderlichen Präventivmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Fachpersonal.
2. Der KUNDE ist verpflichtet, alle Anforderungen gemäß oder in Zusammenhang mit einem anwendbaren Telekommunikationsgesetz und den damit verbundenen Vorschriften, Protokollen und Entscheidungen zu erfüllen. Wird der LIEFERANT von Dritten oder Institutionen hinsichtlich der Erfüllung von regulatorischen Verpflichtungen, die nur vom KUNDEN erfüllt werden können, angesprochen, setzt der LIEFERANT den KUNDEN unverzüglich davon in Kenntnis, damit der KUNDE die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann. Der KUNDE stellt den LIEFERANTEN von allen damit verbundenen Ansprüchen von Dritten oder Institutionen frei.
3. Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom LIEFERANTEN installierten/zur Verfügung gestellten Einrichtungen/Vorkehrungen mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden.



15. HAFTUNG

1. Sowohl der LIEFERANT als auch der KUNDE sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Begrenzung von Schäden auf Seiten der anderen VERTRAGSPARTEI zu ergreifen und sich möglich umgehend gegenseitig zu informieren, sollte ein Schaden entstanden oder zu erwarten sein.
2. Ungeachtet sonstiger Unterlagen in Bezug auf den LIEFERANTEN bemisst sich die Haftung des LIEFERANTEN für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Die Haftung des LIEFERANTEN ist wie folgt beschränkt:
 - i. Sachschäden: nur direkte Schäden, maximal 750.000 € pro schadensverursachendem Ereignis oder einer Reihe von damit zusammenhängenden Ereignissen und insgesamt 1.500.000 € für alle Ereignisse, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten auftreten.
 - ii. Sonstige Schäden: 250.000 € pro Ereignis oder einer Reihe von damit zusammenhängenden Ereignissen und insgesamt 500.000 € für alle Ereignisse, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten auftreten.
 - iii. Bei einfacher Fahrlässigkeit nur insoweit, als eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird.
 - iv. Bei grober Fahrlässigkeit nur, falls und soweit solche Schäden typischerweise vorhersehbar waren.
3. Unbeschadet der Bestimmungen und Bedingungen in Absatz 2 dieses Artikels haften der KUNDE und der LIEFERANT nur für direkte Schäden und nur dann, wenn diese direkten Schäden auf eine wesentliche Verletzung des RAHMENMIETVERTRAGS und/oder des AUFTRAGS durch die jeweilige VERTRAGSPARTEI zurückzuführen sind. Die Bestimmungen des vorigen Satzes bedeuten auch, dass die Haftung für Folgeschäden und/oder indirekte Schäden ausgeschlossen ist, dies gilt auch in jedem Fall für entgangenen Gewinn, Personalkosten, immaterielle Schäden und andere Formen von Vermögensschäden und/oder Schäden Dritter, die der anderen VERTRAGSPARTEI entstehen oder entstehen können.
4. Keine Bestimmung in diesen AGBR schließt die Haftung aus oder begrenzt sie:
 - i. Für Tod oder Körperverletzung.
 - ii. Bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen (sofern vorhersehbar).
 - iii. Für alles andere, was nicht durch geltendes Recht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann (beispielweise Produkthaftung).
5. Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß für:
 - i. Die Untergebenen oder Mitarbeiter des LIEFERANTEN und
 - ii. Dritte, die an der Lieferung des MIETOBJEKTS und der damit verbundenen Leistungserbringung im Auftrag oder auf Wunsch des LIEFERANTEN beteiligt sind.
6. Der KUNDE stellt den LIEFERANTEN von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz frei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden, die Dritten durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassung von Mitarbeitern des KUNDEN oder im Auftrag des KUNDEN handelnden Dritten entstehen.
7. Zum Schutz der Techniker und anderes Personals des LIEFERANTEN oder Dritten und zur Vermeidung von Schäden am GLASFASERNETZWERK VON RELINED ist die Verwendung von Lasern der Klassen 3R oder höher im GLASFASERNETZWERK VON RELINED ausdrücklich untersagt. Der KUNDE stellt den LIEFERANTEN von allen Schäden, die durch die Verwendung von Lasern der Klasse 3R oder höher verursacht werden, unter welchem Rechtsanspruch auch immer und ohne Einschränkung frei.
8. Der LIEFERANT haftet nicht für Schäden, die dem KUNDEN entstehen, falls das schadensverursachende Ereignis oder die damit verbundene Ereignisreihe dem LIEFERANTEN nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt des Schadens vom KUNDEN schriftlich mitgeteilt wurde.
9. Der KUNDE haftet dem LIEFERANTEN gegenüber für Schäden an Einrichtungen, Geräten und/oder einer GLASFASERVERBINDUNG, die dem KUNDEN vom LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt wurden, unter anderem durch Brand, Verlust, Diebstahl und Zerstörung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Einrichtungen und/oder Geräte, und schließt dafür eine angemessene Versicherung ab.
10. Sollte dem KUNDEN aus einem schadensverursachenden Ereignis oder einer Reihe von damit verbundenen Ereignissen ein Entschädigungsanspruch auf der Grundlage des SLA entstehen können, hat der KUNDE auf der Grundlage dieses Artikels oder anderweitig keinen Anspruch auf eine andere (zusätzliche) Entschädigung. Der LIEFERANT ist in keinem Fall verpflichtet, einen Betrag – sei es auf der Grundlage des SLA oder in Form von Schadenersatz – zu zahlen, der über die maximale Haftung nach diesem Artikel hinausgeht.



16. VERTRAULICHKEIT

1. Die VERTRAGSPARTEIEN erkennen an, dass der Inhalt ihrer Beziehung sowie die Informationen, die sie im Rahmen des RAHMENMIETVERTRAGS und im Rahmen von AUFTRÄGEN gegenseitig erhalten, streng vertraulich sind.
2. Die VERTRAGSPARTEIEN gewährleisten die strikte Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen des jeweils anderen und verwenden diese Informationen nur in dem Umfang, der für die ordnungsgemäße Ausführung des RAHMENMIETVERTRAGS und der AUFTRÄGE erforderlich ist, und sind für ihre Mitarbeiter und/oder Berater verantwortlich, die im Rahmen der Ausführung des RAHMENMIETVERTRAGS und der AUFTRÄGE Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Jede VERTRAGSPARTEI wendet in Bezug auf vertrauliche Informationen nicht weniger Sorgfalt an, als sie es für ihre eigenen vertraulichen Informationen tun würde.
3. Im Rahmen der Bestimmungen in Artikel 16 Absatz 1 und 2 haben die VERTRAGSPARTEIEN keine Geheimhaltungsverpflichtung in Bezug auf Informationen, welche:
 - i. bereits vom Nutzungsberechtigten öffentlich zugänglich gemacht wurden.
 - ii. sich zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende VERTRAGSPARTEI gegenüber der empfangenden VERTRAGSPARTEI ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung im Besitz einer VERTRAGSPARTEI befinden.
 - iii. von einer VERTRAGSPARTEI unabhängig und ohne Bezugnahme auf vertrauliche Informationen der offenlegenden VERTRAGSPARTEI oder andere Informationen, die die offenlegende VERTRAGSPARTEI vertraulich an Dritte weitergegeben hat, entwickelt wurden.
 - iv. von einer VERTRAGSPARTEI rechtmäßig von einem Dritten bezogen wurden, der befugt ist, eine solche Offenlegung ohne Einschränkung vorzunehmen.
4. Sollte eine VERTRAGSPARTEI aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder einer Anordnung einer zuständigen Behörde zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet sein, setzt die VERTRAGSPARTEI, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist, die andere VERTRAGSPARTEI unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis, bevor sie eine solche Offenlegung vornimmt, um der anderen VERTRAGSPARTEI die Einholung einer Schutzanordnung oder eines anderen geeigneten Rechtsmittels bei der zuständigen Behörde zu ermöglichen.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben über die Beendigung oder das Auslaufen des RAHMENMIETVERTRAGS und der AUFTRÄGE für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hinaus bestehen, mit Ausnahme des Umfangs, in dem die Geheimhaltungsverpflichtung für KMZ-Karten gilt; in diesem Fall gilt sie zeitlich unbegrenzt.

17. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN ist es dem KUNDEN untersagt, das MIETOBJEKT an Dritte zu vermieten oder unterzuvermieten oder Dritten zu gestatten, das MIETOBJEKT in irgendeiner Weise zu nutzen. Diese Bestimmung ist, soweit sie sich auf die GLASFASERVERBINDUNG bezieht, nicht als Verbot der Erbringung von Dienstleistungen durch den KUNDEN an Dritte, sondern als Verbot der Vermietung oder Untervermietung von Dark Fiber zu betrachten.
2. Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich, ihre Rechte und/oder Pflichten aus dem RAHMENMIETVERTRAG und/oder AUFTRÄGEN nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, sie verpflichten sich aber auch, eine solche Zustimmung nicht aus unzumutbaren Gründen zu verweigern.
3. Der LIEFERANT ist berechtigt, sein Unternehmen und/oder sein Glasfasernetz (einschließlich des MIETOBJEKTS) an einen Dritten zu übertragen, ohne dass der KUNDE berechtigt ist, den RAHMENMIETVERTRAG und/oder AUFTRÄGE zu kündigen, aufzulösen oder aufzuheben.

18. SONSTIGES

1. Mitteilungen, die LIEFERANT und KUNDE im Zusammenhang mit dem RAHMENMIETVERTRAG und/oder AUFTRÄGEN einander übermitteln, bedürfen der Schriftform. Mündliche Mitteilungen, Zusagen oder Vereinbarungen sind zwischen den VERTRAGSPARTEIEN nicht verbindlich, sofern sie nicht von beiden VERTRAGSPARTEIEN schriftlich bestätigt wurden. Die Ansprechpartner für Benachrichtigungen und/oder Mitteilungen über den RAHMENMIETVERTRAG und/oder die AUFTRÄGE sind im RAHMENMIETVERTRAG festgelegt.
2. Der LIEFERANT ist berechtigt, die Ausführung des RAHMENMIETVERTRAGS und/oder von AUFTRÄGEN ganz oder teilweise von Dritten vornehmen zu lassen.